

① Antrag auf Beurlaubung gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG)
Zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Schülers
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse und Klassenlehrer
Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	<i>Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite.</i>
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen): 	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ Datum

_____ Unterschrift

② Stellungnahme Klassenlehrer/in

Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet (bei Weiterleitung an Schulleitung bitte votieren)

genehmigt abgelehnt

_____ Unterschrift Klassenlehrer/in / Schulstempel

Gründe

③ Stellungnahme Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ bis _____.

abgelehnt.

Grund für die Ablehnung

_____ Datum

_____ Caro Brauneis, Schulleiterin

_____ Schulstempel

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Bitte richten Sie die Bitte um Beurlaubung immer an die Klassenlehrer. Diese leiten sie ggf. an die Schulleitung weiter. Die Schulleitung ist für die Beurlaubung immer dann zuständig, wenn die Abwesenheit von der Schule mehr als **zwei Tage** andauern soll oder/und wenn sie **unmittelbar an Ferientage grenzt**.

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.